



Bausperrholz: mit CE-, mit oder ohne Ü-Zeichen? Was hat der Hersteller zu gewährleisten? Wie kann der Holzhandel die Herstellerangaben überprüfen?

Im Laufe des Jahres und auch jüngst wieder kamen aus Mitgliederkreisen Anfragen zu Furniersperrhölzern. Brauchen Furniersperrhölzer überhaupt ein CE-Zeichen? Warum gibt es noch BFU 100? Hat das CE-Zeichen nicht längst das Ü-Zeichen abgelöst? Hierzu haben wir eine ausführliche Information erstellt.

1. Platten für das Bauwesen, die statisch tragend oder aussteifend in ein Bauwerk eingebaut, also fest mit dem Bauwerk verbunden, bzw. Bestandteil eines Bauwerks werden:

Nach dieser Definition sind Schalungs-/ Betonschalungsplatten keine Bauplatten, sondern Bauhilfsstoffe.

1.1 Baufurniersperrholz **BFU 100 nach DIN 68 705 Teil 3** ist ein geregeltes Bauprodukt. Die Verwendung im Bauwesen in Deutschland, d. h. sein Verwendbarkeitsnachweis, ist über die Bauregelliste A Teil 1 geregelt, in der diese Platte unter Pkt. 3.2.1 aufgeführt ist.

Foto: © J. Plöb, GD Holz

1.2. Als Bauplatte unterliegt sie der Überwachung (Güteüberwachung) mit Eigen- und Fremdüberwachung durch eine vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle. Dokumentiert wird dies über das

Ü-Zeichen, in dem die Norm (DIN 68705-3), der Plattentyp (BFU 100) und die fremdüberwachende Stelle (z. B. HFB, Leipzig) aufgeführt ist. Eine BFU 100 Baufurnierplatte braucht also ein Ü-Zeichen. Nähere Vorschriften, wo zu kennzeichnen ist, gibt es in der alten Norm nicht, es heißt dort nur: „an geeigneter Stelle“.

1.3 Dass es diesen Plattentyp trotz harmonisierter EU-Norm DIN EN 13986 noch gibt und in der Bauregelliste des DIBT aufgeführt ist, hat vermutlich folgende Gründe:

- Die Industrie sagt, dass die Platte immer noch nachgefragt wird und sie sie deshalb weiterhin produziert und Überwachungsverträge abschließt.
- Die Statiker führen an, dass sie im Gegensatz zu CE-Platten mit einer BFU 100 über die alte DIN 1052 eindeutige Rechenwerte haben, mit denen sie bemessen, also rechnen können. Hier liegt ein Manko bei den CE-Platten.
- Die Bauaufsicht hält offensichtlich an dem Plattentyp fest, weil sie der Meinung ist, dass diese Bauplatte über die europäischen Normen nicht ausreichend geregelt ist (Brandschutz und Holzschutz) und lässt deshalb diesen Plattentypen in dem nationalen Teil der Bauregelliste.

1.4 Nach dem Reglement der Bauproduktenverordnung muss eine BFU 100-Platte als Bauplatte zusätzlich auch nach DIN EN 13986 CE-zertifiziert sein, also zusätzlich das CE-Zeichen haben.

1.5 Wie kann ich als Handel eine **BFU 100** Auslobung überprüfen?

Nur mit Ü-Zeichen garantiert eine mit BFU 100 ausgelobte Platte, dass das Furniersperrholz fremdüberwacht und als Bauplatte einsetzbar ist. (vgl. auch Punkt 3)

Im Ü-Zeichen ist das fremdüberwachende Prüfinstitut mit seinem Signet aufgeführt. Der Hersteller aber auch die fremdüberwachende Stelle gibt Auskunft, ob ein **gültiger Überwachungsvertrag** besteht.

1.6 Worin liegt der Unterschied zwischen einer BFU 100-Seekiefer und einer BFU-Fichtensperrholzplatte?

Von der Verleimung und der Tragfähigkeit (charakteristische Rechenwerte) sind sie vergleichbar. In bestimmten Verwendungsbereichen kann die Seekiefer aufgrund der holzarttypischen Eigenschaften, z. B. die Zuckergehalte bei Seekiefer Probleme machen, z. B. mit der verzögerten Zementabbindung oder wegen seiner erhöhten Anfälligkeit gegen Schimmelbefall, insbesondere bei einer Phenolverleimung.

2. CE – Baufurniersperrholz nach DIN EN 636 entsprechend der europäischen harmonisierten Norm EN 13986

2.1 Baufurniersperrholzplatten nach **DIN EN 636 mit CE-Zeichen** sind ebenfalls ein geregeltes Bauprodukt. Der Verwendbarkeitsnachweis in Deutschland ergibt sich über die Bauregelliste B Teil 1, in der die europäisch geregelten (genormten) Bauprodukte aufgelistet sind.

2.2 Entsprechend der DIN EN 636 sind sechs technische Klassen für den tragenden und nichttragenden Bereich und für die verschiedenen Nutzungsklassen (Feuchtebereiche) geregelt. Durch die entsprechende Normkennzeichnung sind die Verleimungstypen eindeutig ausgewiesen. Die verschiedenen Arten finden Sie in der Holzwerkstoffkarte „CE-gekennzeichnete Holzwerkstoffe – Welche Platte für welchen Einsatzzweck?“ unter **>> Bausperrhölzer DIN EN 636 wieder**.

Foto: © J. PlöbI, GD Holz

2.3 Über die Angaben im CE-Zeichen, z. B. die DIN EN 636 **2/G**, ist der Platten-/Verleimungstyp und damit der Verwendungsbereich (Nutzungsklasse) klar ersichtlich. Ausführliche Angaben muss der Hersteller in der Leistungserklärung (DOP) machen, die er zum Produkt auf Anforderung mitzuliefern hat.

Foto: © J. PlöbI, GD Holz

2.4 Platten für den tragenden Bereich unterliegen einer Eigen- und Fremdüberwachung, vergleichbar der BFU 100. Platten für den nichttragenden Bereich verlangen vom Hersteller nur eine Eigenüberwachung, die sogenannten Werksproduktionskontrolle (WPK).

2.5 Die harmonisierte Norm sieht eine Einzelkennzeichnung/pro Platte vor. Die Einzelkennzeichnung erleichtert dem Handel die Lagerwirtschaft und dem Verwender die Zuordnung zu Verwendungsbereichen.

Foto: © J. PlöbI, GD Holz

2.6 Wie kann der Handel die **CE-Kennzeichnung** überprüfen?

Die **Leistungserklärung des Herstellers** gibt Auskunft über den Plattentyp (technische Klassen) und, ob die Platte für den tragenden bzw. nichttragenden Verwendungsbereich vorgesehen ist. Die Leistungserklärung nach der Bauproduktenverordnung (... CPR ...) hat die Konformitätserklärung des Produzenten nach der früheren Bauproduktenrichtlinie (... CPD ...) abgelöst.

3. Furniersperrholzplatten für allgemeine Zwecke

Der größte Teil des Sperrholzes findet jedoch außerhalb des Bauwesens Verwendung, z. B. im Möbel-, Fahrzeug-, Schalungsbau etc. Die Platten unterliegen damit nicht den Bauproduktenregelungen.

Abhängig vom Klima am Verwendungsort ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Feuchtebeständigkeit der Verklebung. Bei Furniersperrhölzern gibt es eine Vielzahl von nationalen Regelungen bzw. Normen mit entsprechenden Verleimungsklassen, wie z. B. WBP nach den British Standards oder den amerikanischen APA-Verleimungsklassen INT (Interieur), EXT (Exterieur) oder IF 20, IW 67, AW 100 nach der alten DIN 68705 Teil 2. Sie unterscheiden sich in der Feuchtebeständigkeit der Verleimung, die mittels voneinander abweichenden Laboruntersuchungsmethoden, z. B. in den Kalt- und Warmwassertests, überprüft wird.

Eine WBP Verleimung nach den British Standards verlangt ebenso wie eine BFU 100 Verleimung eine Fremdüberwachung. Teilweise werden BFU 100- oder WBP-Platten angeboten, ohne dass der Hersteller eine Fremdüberwachung vorweisen kann. Dies ist nicht korrekt, ebenso wenig Bezeichnungen wie „gemäß ... oder entsprechend ...“ etc.

Eine weitere wichtige Eigenschaft ist im Gegensatz zu Bausperrhölzern die Qualität (das Erscheinungsbild) der Deckfurniere also der Ober- und Unterseite der Platte. Auch hier gibt es eine Reihe von länderspezifischen und auch werksspezifischen Qualitätssortierungen (Erscheinungsklassen). Ferner ist die Qualität der Platte insgesamt abhängig von den unterschiedlichen Produktionsstandards verschiedener Herkunftsländer.

Bei diesen Platten für allgemeine Verwendungszwecke findet in aller Regel keine Fremdüberwachung statt. Der Hersteller erklärt und gewährleistet mit der entsprechenden Kennzeichnung bestimmte Leistungen.

Die „Initiative Qualitätssperrholz – IQS“ hat sich zum Ziel gesetzt, durch entsprechende Kennzeichnung, Deklaration und Aufklärung zu mehr Transparenz am Sperrholzmarkt beizutragen.

Die IQS wurde vom GD Holz ins Leben gerufen und wird nun über den Verband organisatorisch betreut. Bisher haben sich der Initiative zehn namhafte Importeure von Laub- und Nadelsperrholz angeschlossen, derzeit befinden sich weitere fachlich orientierte Artikel wie der obenstehende sowie eine Normungs- und Deklarationsbroschüre in Ausarbeitung. Letztere wird den Teilnehmern der IQS zur Verfügung gestellt, um anschließend an deren Kunden weitergegeben zu werden. (pl/nop)

Foto: © GD Holz